



## EXTRAIT DU PROCES-VERBAL DES SÉANCES DU CONSEIL D'ÉTAT

### AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DER SITZUNGEN DES STAATSRATES

Séance du **30 OCT. 1996**  
*Sitzung vom*

Der Staatsrat als Homologationsbehörde,  
(Art. 38 Abs. 2 kRPG)

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Baltschieder vom 15. April 1996 mit dem Antrag auf Homologierung der von der Urversammlung am 20. März 1996 angenommenen Anpassung des Nutzungsplanes und des Bau- und Zonenreglementes (Umzonung "Steinbruch" sowie Ergänzung des Bau- und Zonenreglementes mit einem Art. 63bis);

Eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Gesetz vom 19. Mai 1924 betreffend das Bauwesen (BauG);

Eingesehen das Gesetz vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung (GGO);

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) sowie das kantonale Ausführungsgesetz zum RPG vom 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen den Art. 26 der Verordnung über die Raumplanung vom 2. Oktober 1989 (RPV);

Eingesehen das Dekret vom 2. Oktober 1992 über die Raumplanungsziele;

Eingesehen den Art. 1 des Dekretes vom 10. November 1993 über die provisorische Abänderung eines Gesetzes;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen die öffentliche Auflage im kantonalen Amtsblatt Nr. 6 vom 9. Februar 1996;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Gemeinde Baltschieder vom 20. März 1996, womit die genannte Anpassung des Nutzungsplanes und des Bau- und Zonenreglementes angenommen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im kantonalen Amtsblatt Nr. 13 vom 29. März 1996;

Eingesehen den Mitbericht der Dienststelle für Raumplanung vom 18. Oktober 1996;

Eingesehen die verfahrensleitende Verfügung des instruierenden Rechtsdienstes des Departementes des Innern vom 23. Oktober 1996, womit die Stellungnahme der Dienststelle für Raumplanung vom 18. Oktober 1996 der Gemeinde Baltschieder zur Kenntnisnahme gebracht und der Schriftenwechsel als geschlossen erklärt wurde;

Erwägend, dass keine Beschwerden eingereicht worden sind;

Erwägend, dass die genannte Anpassung des Nutzungsplanes und des Bau- und Zonenreglementes, auf Gebiet der Gemeinde Baltschieder, die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere der Umweltschutzgesetzgebung, Rechnung trägt;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

b e s c h l i e s s t :

Die von der Urversammlung von Baltschieder am 20. März 1996 angenommene Anpassung des Nutzungsplanes und des Bau- und Zonenreglementes (Umzonung "Steinbruch" sowie Ergänzung des Bau- und Zonenreglementes mit einem Art. 63bis) wird homologiert.

Siegelgebühr: Fr. 60.--

Für getreue Abschrift:  
DER STAATSKANZLER:

6 Ausz. DI  
1 Ausz. Finanzinsp.

  
